

**X. Nachtragssatzung zur
Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach
(Friedhofssatzung)**

Auf Grund der §§ 7, 107 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NW S. 474) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 03.11.2015 folgende X. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung) beschlossen:

**§ 1
Änderung des § 7
(Anzeigepflicht und Bestattungsfrist)**

§ 7 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Erdbestattungen dürfen frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes und müssen innerhalb von 10 Tagen durchgeführt werden.“

**§ 2
Änderung des § 14
(Wahlgrabstätten)**

§ 14 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal – für 5 bis maximal 30 Jahre – wiedererworben werden.“

**§ 3
Änderung des § 22
(Gestaltungsvorschriften)**

§ 22 Abs. 4 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Bei Kammergräbern sind ausschließlich stehende Grabsteine zugelassen. Abdeckungen sind nicht möglich.“

§ 22 Abs. 8 wird ersatzlos gestrichen.

**§ 4
Änderung des § 26
(Entfernung)**

§ 26 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen und außerhalb des Friedhofs zu entsorgen.“

**§ 5
Änderung des § 34
(Ordnungswidrigkeiten)**

§ 34 Abs. 1 h) wird wie folgt geändert:

„(Ordnungswidrig handelt, wer) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 27 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt oder Grabaufbauten entgegen § 26 Abs. 2 nicht außerhalb des Friedhofs entsorgt.“

§ 5

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 04.11.2015 in Kraft.